

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Kreise

[urn:nbn:de:bsz:31-189859](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189859)

A. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet;

- 1) aus den durch indirecte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreiswahlmänner (doppelt so viele als unter Ziff. 2);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einw. durch den Gemeinderath und großen Ausschuß gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt Einer);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;
- 5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziff. 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von 20,001 bis 40,000 Seelen zwei, in größeren Amtsbezirken drei solcher Abgeordneten gewählt werden.

Die Wahl der Kreiswahlmänner geschieht durch die Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk anfähig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreiswahlmännern als geborne Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer (über 25,000 fl. Grundsteuerkapital) und Gewerbetreibenden (über 50,000 fl. Gewerbesteuerkapital) einschließlich des Fiscus, andere Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre. Die Kreisversammlung tritt alljährlich im Oktober oder November zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreishauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisankalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis Ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis; Die Kreisverbände sind berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere

Straßen, Brücken, Kanäle, Sparcassen, Kreischulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirthschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitiger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen, und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

I. Kreis Constanz (33,977 Q.=M. [37,300 Q.=M. mit der Bodenseefläche] 127,565 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Constanz. | 5. Radolfzell. |
| 2. Engen. | 6. Stockach. |
| 3. Neßkirch. | 7. Ueberlingen. |
| 4. Pfullendorf. | |

Sitz der Kreisverwaltung zu Constanz.

II. Kreis Billingen (19,437 Q.=M. 65,588 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|--------------------|----------------|
| 8. Donaueschingen. | 10. Billingen. |
| 9. Triberg. | |

Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.

III. Kreis Waldshut (22,563 Q.=M., 82,158 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|----------------|------------------|
| 11. Bonndorf. | 14. St. Blasien. |
| 12. Jestetten. | 15. Waldshut. |
| 13. Säckingen. | |

Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.

IV. Kreis Freiburg (39,841 Q.=M., 194,599 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|------------------|----------------|
| 16. Breisach. | 20. Kenzingen. |
| 17. Emmendingen. | 21. Neustadt. |
| 18. Ettenheim. | 22. Staufen. |
| 19. Freiburg. | 23. Waldkirch. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.

V. Kreis Lörrach (17,502 Q.=M., 90,521 Einw.) — umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|---------------|-----------------|
| 24. Lörrach. | 26. Schönau. |
| 25. Müllheim. | 27. Schopfheim. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.

VI. Kreis Offenburg (29,037 Q.-M., 148,042 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|-----------------|----------------|
| 28. Gengenbach. | 31. Oberkirch. |
| 29. Kork. | 32. Offenburg. |
| 30. Lahr. | 33. Wolfach. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.

VII. Kreis Baden (19,050 Q.-M., 120,303 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|-------------|----------------|
| 34. Achern. | 37. Gernsbach. |
| 35. Baden. | 38. Rastatt. |
| 36. Bühl. | |

Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.

VIII. Kreis Karlsruhe (27,886 Q.-M., 223,744 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|----------------|----------------|
| 39. Bretten. | 42. Durlach. |
| 40. Bruchsal. | 43. Ettlingen. |
| 41. Karlsruhe. | 44. Pforzheim. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.

IX. Kreis Mannheim (8,370 Q.-M., 89,264 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|------------------|---------------|
| 45. Mannheim. | 47. Weinheim. |
| 46. Schwegingen. | |

Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.

X. Kreis Heidelberg (17,647 Q.-M., 127,941 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|-----------------|---------------|
| 48. Eppingen. | 50. Sinsheim. |
| 49. Heidelberg. | 51. Wiesloch. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.

XI. Kreis Mosbach (39,481 Q.-M., 158,310 Einw.) —
umfaßt die Amtsbezirke:

- | | |
|----------------|-------------------------|
| 52. Adelsheim. | 56. Mosbach. |
| 53. Borberg. | 57. Tauberbischofsheim. |
| 54. Buchen. | 58. Walldürn. |
| 55. Eberbach. | 59. Wertheim. |

Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.